Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 22.

(Nr. 11527.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733). Vom 29. Juli 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Befugnis der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zur Erhebung von Beiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733) erstreckt sich auch auf solche öffentlichen Fortbildungsschulen, die nicht von ihnen unterhalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 29. Juli 1916.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11528.) Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 29. Juli 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetzsamml. S. $\frac{134}{343}$) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1916 nicht anzurechnen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 29. Juli 1916.

(Siegel.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Helfferich.

(Nr. 11529.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Bremer Vulkans, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, in der Gemarkung Blumenthal. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren bei den Enteignungen für das vom Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, auszuführende, durch Beschluß des Staatsministeriums vom 13. Juli d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestattete Unternehmen der Erweiterung seiner auf preußischem Gebiet an der Weser belegenen Anlagen in der Gemarkung Blumenthal stattfindet.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Frhr. v. Schorlemer. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.